

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf-Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Die Vertretung der Stadt Papenburg hat am 14.12.2017 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ beschlossen:

Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Papenburg-Aschendorf Zentrum“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des im anliegenden Lageplan durch eine rote durchgezogene Linie abgegrenzten Gebietes liegen.

Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der roten durchgezogenen Umgrenzungslinie.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Innerhalb des Geltungsbereiches nach § 2 dieser Satzung wird die Sanierung in den Teilbereichen A und B im umfassenden Verfahren, in den Bereichen außerhalb der Teilbereiche A und B im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Teilbereiche A und B im umfassenden Verfahren sind im anliegenden Lageplan durch eine schwarze gestrichelte Linie abgegrenzt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Teilbereichs im umfassenden Verfahren ist im Zweifelsfall die Innenseite der schwarzen gestrichelten Umgrenzungslinie.

In den Teilbereichen A und B (umfassendes Verfahren) finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB Anwendung.

Im Gebiet außerhalb der Teilbereiche A und B (vereinfachtes Verfahren) ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

In den Teilbereichen A und B des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren sind die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge anzuwenden.

In den Bereichen mit dem vereinfachten Verfahren finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes und der Teilbereiche A und B (umfassendes Verfahren) als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Fachdienst Planen/Umwelt montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 04961 – 82256 und 82293) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Papenburg, den 15.12.2017

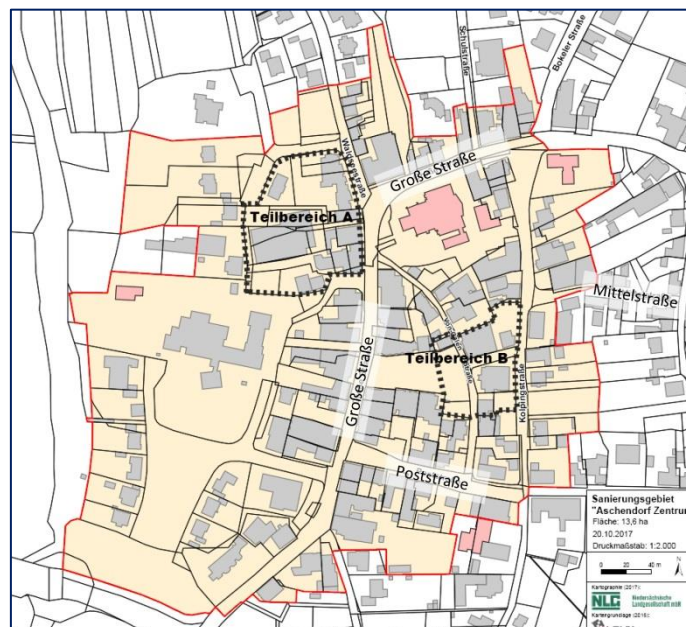
Stadt Papenburg
Der Bürgermeister

Jan Peter Bechtluft

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ und Abgrenzung der Teilbereiche A und B (umfassendes Verfahren)

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren:



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 5/2018 am 15.02.2018 ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in Kraft getreten.

Papenburg, 15.02.2018

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister